

Bern, den 13. März 1953.

An den B u n d e s r a t

Dringlich

Rahmenprogramm der Schweizer Europahilfe.

Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes
zum Antrag des Politischen Departementes
vom 5. März 1953.

Anlässlich der Ausarbeitung des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1951 über die Weiterführung der Hilfswerke war in Aussicht genommen worden, der Schweizer Europahilfe für die Fortsetzung ihrer Aktionen zugunsten der mitteleuropäischen Flüchtlinge insgesamt 2,4 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Das damals unterbreitete Programm der Europahilfe sah in erster Linie Aktionen zugunsten der volks- und reichs-deutschen Flüchtlinge in Deutschland und Oesterreich, der Flüchtlinge in Triest, Griechenland und Jugoslawien vor. Für die Hilfsmassnahmen in Griechenland, Triest und Jugoslawien hat Ihre Behörde mit Beschluss vom 14. März 1952 bereits eine Summe von 390'000 Franken freigegeben. Weitere 700'000 Franken wurden durch den Bundesratsbeschluss vom 25. November 1952 zur Deckung des Defizites der Brasilienaktion zur Verfügung gestellt. Endlich wurde am 29. Dezember 1952 an die Verwaltungskosten der Europahilfe für die Zeit bis Ende 1952 ein Beitrag von 17'000 Franken gesprochen. Mit dem neuen Beitrag von 1,4 Millionen Franken zusammen wird demnach die Schweizer Europahilfe von den 7 Millionen insgesamt rund 2,5 Millionen oder ungefähr 100'000 Franken mehr

- 2 -

erhalten, als ursprünglich für sie vorgesehen war. Auch wenn man berücksichtigt, dass ein erheblicher Teil dieses Betrages für die Brasilienaktion verwendet werden musste und damit für das ursprünglich vorgesehene Programm nicht zur Verfügung stand, darf die in Aussicht genommene Lösung als angemessen bezeichnet werden. Wäre es doch nicht angängig gewesen, wenn man die zur Deckung des Defizites in Brasilien erforderliche Summe nicht den Aktionen der Europahilfe angerechnet hätte.

Das Finanz- und Zolldepartement kann sich deshalb mit der Freigabe eines weitem Betrages von 1,4 Millionen Franken grundsätzlich einverstanden erklären. Es stimmt auch den einzelnen Punkten des vorgelegten Rahmenprogramms zu, mit Ausnahme der unter Ziffer 6 für Italien geplanten Aktionen. In diesem Punkte kann es sich leider der Auffassung des antragstellenden Departementes nicht anschliessen.

Wir möchten uns damit in keiner Weise dagegen wenden, dass auch Italien in die Hilfsaktionen einbezogen wird. Die Absicht, dass neben den Aktionen in Deutschland und Oesterreich auch unser südlicher Nachbarstaat der Hilfe teilhaftig werden soll, ist uns im Gegenteil sympathisch und wir verstehen, dass das Politische Departement auf die Berücksichtigung Italiens grosses Gewicht legt. Was uns in diesem Punkt zu einer ablehnenden Haltung veranlasst, ist einzig die Form der für Italien vorgesehenen Hilfsmassnahmen und zwar aus folgenden Gründen:

Bei allen Hilfsaktionen der Schweizer Europahilfe, für die in den letzten Jahren Bundesgelder zur Verfügung gestellt wurden, ging man stets davon aus, es handle sich um eine Bekämpfung der Flüchtlingsnot in Europa. So sprach der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1950, mit dem diese Aktionen eingeleitet wurden, ausdrücklich von einer Unterstützung der Flüchtlinge in Mitteleuropa. Durch die Mittel, die im Rahmen der

- 3 -

7 Millionen gestützt auf den Bundesbeschluss für Aktionen der Schweizer Europahilfe vorgesehen wurden, sollte diese Hilfstätigkeit zugunsten der mitteleuropäischen Flüchtlinge fortgesetzt werden.

In der dazugehörenden Botschaft vom 16. November 1951 wurde zu diesem Punkt ausgeführt, die von der Schweiz an die Flüchtlinge Mitteleuropas gewährte Hilfe stelle eine Aktion von grossem Umfang dar. Die aktive Anteilnahme an der Lösung dieses Problems müsse fortgesetzt werden, da es höchst bedauerlich wäre, wenn die Hilfstätigkeit der Schweiz angesichts der ungeheuren Zahl der Flüchtlinge aufhören würde.

Bei den Aktionen, die im vorgelegten Rahmenprogramm für Italien vorgesehen sind, handelt es sich nun aber um Massnahmen, die mit der Lösung des Flüchtlingsproblems in keinem Zusammenhang stehen. Geht es doch um nichts weniger als um die wirtschaftliche Verbesserung der Landwirtschaft Süditaliens und Sardinien und sodann um den Kampf gegen den Analphabetismus. In den genannten Gebieten leben praktisch keine Flüchtlinge. Richtig ist zwar, dass der Süden Italiens ein Notgebiet darstellt. Dies ist indessen nicht in erster Linie eine Auswirkung des letzten Weltkrieges, sondern ist schon seit Jahrzehnten so und der besondern sozialen Struktur jener Gebiete zuzuschreiben. Es ist seit langem eines der grossen innenpolitischen Probleme Italiens, durch geeignete Reformen die Landwirtschaft des südlichen Teils der Halbinsel auf eine gesunde Grundlage zu stellen und zu intensivieren.

Es soll an sich nicht betritten werden, dass durch die im Rahmenprogramm vorgesehene Errichtung von Mustergütern ein wertvoller Beitrag zur Lösung dieses grossen Problems geleistet und ein Beispiel dafür gegeben werden könnte, auf welche Weise hiebei vorzugehen wäre. Das Finanz- und Zolldepartement ist indessen der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Bundes und

der Europahilfe sein kann, unserm südlichen Nachbarstaat im Rahmen der internationalen Flüchtlingshilfstätigkeit über Bundesgelder den Weg zu weisen, wie er seine wirtschaftlichen und sozialen Probleme lösen soll. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die internationale Hilfstätigkeit nur vorübergehender Natur sein könne und nicht dazu führen dürfe, uns auch noch auf weiteren Gebieten neue Aufgaben dauernden Charakters aufzubürden. Damit muss aber ernstlich gerechnet werden, wenn nun mit den ursprünglich für die Lösung des Flüchtlingsproblems und ähnliche Nothilfen vorgesehenen Mitteln auch noch dazu verwendet werden sollen, wirtschaftliche Probleme eines Nachbarstaates wie die Verbesserung der Landwirtschaft schlecht genutzter Gebiete zu lösen. Gerade das Problem der Landreform Süditaliens stellt eine Aufgabe dar, die Jahrzehnte erfordern wird. Das geht aber weit über das hinaus, was man seinerzeit mit den für die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit verlangten Mitteln erreichen wollte und auch könnte.

Sollen die Bemühungen, die Ausgaben des Bundes herabzusetzen oder zum mindesten zu stabilisieren, nicht von vorneherein zum Misserfolg verurteilt sein, so muss auch hier eine solche Entwicklung rechtzeitig erkannt und verhindert werden.

Das antragstellende Departement macht nun allerdings geltend, die für Italien vorgesehene Errichtung von landwirtschaftlichen Musterbetrieben stelle im Grunde genommen nur die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit der Europahilfe in diesem Lande dar. Dem ist indessen entgegenzuhalten, dass diese Tätigkeit der Europahilfe - es handelt sich um diejenige ihres Büros Schulung - bisher nicht aus den für die Fortführung der internationalen Hilfstätigkeit zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten worden ist. Im vorliegenden Fall ist nicht darüber zu befinden, ob die Tätigkeit in Süditalien fortzusetzen sei; es gilt vielmehr zu entscheiden, ob die seinerzeit für die

Bekämpfung der Flüchtlingsnot vorgesehenen Mittel gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1951 auch für die Lösung allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Probleme eines anderen Staates verwendet werden sollen. Nach Auffassung des Finanz- und Zolldepartementes muss diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung eindeutig verneint werden.

Wir wären indessen bereit, der Ausscheidung eines gleich hohen Betrages für Italien zuzustimmen, sofern dieser für die Betreuung von Flüchtlingen verwendet wird, wie dies für die übrigen Länder der Fall ist. Es scheint uns, dass auch der Beitrag für die Flüchtlinge in Triest erhöht werden könnte, da sich Italien mit dem Schicksal dieser Stadt ja nach wie vor eng verbunden fühlt.

Um zu verhindern, dass wegen dieser Differenz das ganze, in den übrigen Punkten unbestrittene Programm zurückgestellt werden muss, schlagen wir Ihrer Behörde vor, das Rahmenprogramm mit Ausnahme von Punkt 6 zu genehmigen. Dabei hätte es die Meinung, dass das Politische Departement zu beauftragen wäre, für Italien einen neuen Aktionsplan vorzulegen. Wir sind von Seiten der Europahilfe kürzlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass wegen des zunehmenden Flüchtlingsstromes in Westberlin die Durchführung der für Deutschland in Aussicht genommenen Hilfsmassnahmen sehr dringend geworden ist. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn der Antrag unverzüglich behandelt werden könnte.

Demgemäss beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- 1) Das Rahmenprogramm der Schweizer Europahilfe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953 mit Ausnahme von Punkt 6 (Aktionen in Italien) zu genehmigen.

- 6 -

- 2) Das Politische Departement zu beauftragen, die Schweizer Europahilfe zu einer Abänderung von Punkt 6 des Rahmenprogramms zu veranlassen und für Italien ein neues Aktionsprogramm vorzulegen.

- 3) Das Politische Departement zu ermächtigen, der Schweizer Europahilfe vorläufig den Betrag von Fr. 1'235'000 zuzulasten der mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1951 bewilligten 7 Millionen Franken auszurichten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLEDEPARTEMENT

Dr. M. Weber